

Straßenverkehr und Recht

Grenzwert. Wer ein Kraftfahrzeug mit 3,5 ng/ml THC oder mehr im Blutserum fährt, handelt ordnungswidrig (§ 24a StVG). Beim ersten Verstoß sind das 500 Euro und ein Monat Fahrverbot, zusammen mit Alkohol 1.000 Euro. In der Probezeit und vor dem 21. Geburtstag gilt gar kein THC am Steuer (§ 24c StVG). Wer nicht sicher fahren kann, macht sich unabhängig vom Grenzwert strafbar (§ 316 StGB). Bei Anzeichen für Missbrauch oder wiederholten Verstößen kann die Fahrerlaubnisbehörde eine MPU anordnen (§ 13a FeV).

Gefühlt nüchtern reicht nicht. Einschränkungen können bleiben, wenn die spürbare Wirkung vorbei ist. Die Fachgesellschaften für Verkehrspsychologie und Verkehrsmedizin empfehlen als Untergrenze: mindestens 12 Stunden nach gelegentlichem Rauchen oder Verdampfen, mindestens 24 Stunden bei unbekanntem Wirkstoffgehalt oder größerer Menge, mehr als 24 Stunden nach Essbarem, bei regelmäßigem Konsum an mehreren Tagen pro Woche meist drei bis fünf Tage, bei täglichem Konsum mehrere Wochen. Wer unsicher ist, lässt das Auto stehen.

Was Tests zeigen. Speicheltests dienen als Vortest, maßgeblich ist die Blutprobe. Im Urin sind Abbauprodukte nach einmaligem Konsum etwa drei Tage nachweisbar, bei täglichem Konsum zehn bis 15 Tage, bei starkem Dauerkonsum über 30 Tage; in Haaren Monate.

Wo Konsum verboten ist. In Gegenwart von Minderjährigen, in Schulen, auf Spielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlichen Sportstätten und Anbauvereinigungen, jeweils auch in Sichtweite (bis 100 Meter vom Eingang); in Fußgängerzonen von 7 bis 20 Uhr (§ 5 KCanG). In NRW kostet Konsum in einer Verbotszone 50 bis 500 Euro, in Gegenwart Minderjähriger 300 bis 1.000 Euro.

Besitz und Weitergabe. Ab 18 unterwegs bis 25 Gramm, zu Hause bis 50 Gramm und drei Pflanzen (§ 3 KCanG), sicher vor Kindern verwahrt (§ 10). Cannabis aus einer Anbauvereinigung darf nicht an andere weitergegeben werden, auch nicht an Erwachsene (§ 19 Abs. 4).

Merkliste

- Nach dem Konsum nicht fahren, im Zweifel länger warten.
- Probezeit und unter 21: null THC am Steuer.
- Keine Weitergabe, auch nicht verschenkt.

Quellen: Straßenverkehrsgesetz, §§ 24a und 24c; DGVP und DGVM (2024), Empfehlung einer Wartezeit nach Konsum von Cannabis vor Verkehrsteilnahme; Konsumcannabisgesetz (KCanG).

Ausführlich: csc.do/praevention/wissen/strassenverkehr-und-recht/ · Cannabis Social Club Dortmund e.V. · Stand: 28. September 2026 · Unverändert weitergeben erlaubt (CC BY-ND 4.0)

